

Erklärung über zugesagte AIX-Binärkompatibilität

Ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme der zugesagten AIX-Binärkompatibilität ist davon abhängig, ob Sie den Bedingungen dieser Erklärung über AIX-Binärkompatibilität ("Erklärung") zustimmen. Durch Unterzeichnung des AIX Binary Compatibility Guarantee Submission Form (Antragsformulars für zugesagte AIX-Binärkompatibilität) (verfügbar unter <http://www.ibm.com/systems/p/os/aix/compatibility/guarantee/>) und Rücksendung per Fax an IBM erklären Sie Ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieser Erklärung ab dem Datum, an dem Sie das Antragsformular bei IBM einreichen. Wenn Sie den Bedingungen dieser Erklärung nicht zustimmen, dürfen Sie das Antragsformular nicht unterzeichnen und zurücksenden. In diesem Fall sind Sie nicht berechtigt, die von IBM zugesagte Binärkompatibilität in Anspruch zu nehmen. Die Person, die den Bedingungen dieser Erklärung zustimmt, gewährleistet, dass sie berechtigt ist, den Kunden zur Einhaltung der Bedingungen zu verpflichten.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- a. AIX OS: Die freigegebenen Versionen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 5.3 des Betriebssystems IBM AIX.
- b. AIX 6: Die freigegebene Version 6.1 des Betriebssystems IBM AIX.
- c. Anspruch (Claim): Die Unterstützungsanforderung eines Kunden gemäß dieser Erklärung.
- d. Kunde (Customer): Eine Person oder ein Unternehmen mit einer gültigen Lizenz für ein AIX OS und AIX 6 und mit einem Vertrag für IBM Software-Maintenance für AIX 6.
- e. Berechtigte Anwendung (Eligible Application): Eine Anwendung, die von einem Kunden oder für einen Kunden entwickelt wurde und 1) auf der Ursprungsplattform ohne größere Probleme ausgeführt werden kann; 2) entweder (i) auf der Zielplattform nicht erneut kompiliert werden kann oder (ii) wenn Ausführungsfehler auftreten, die auf der Ursprungsplattform nicht aufgetreten sind; 3) in einer Produktionsumgebung eingesetzt wird oder im Handel erhältlich ist; und 4) für die bei IBM im Rahmen des Einreichungsverfahrens technische Unterstützung angefordert wurde. Die Entscheidung darüber, ob eine Anwendung eine "berechtigte Anwendung" ist, liegt allein im Ermessen von IBM.
- f. Ursprungsplattform (Originating Platform): Die unterstützte Hardware, auf der ein AIX OS installiert ist, unter dem die berechtigte Anwendung erfolgreich ausgeführt werden kann.
- g. Einreichungsverfahren (Submission Process): Kunden, die sich bis zum 31. Dezember 2009 an IBM wenden, um technische Unterstützung für AIX-Binärkompatibilität im Rahmen eines Vertrags mit IBM für Software-Maintenance zu erhalten, und das vollständig ausgefüllte Antragsformular für zugesagte AIX-Binärkompatibilität (verfügbar unter <http://www.ibm.com/systems/p/os/aix/compatibility/guarantee/>) per Fax an Jay Kruemcke (Faxnummer 1-801-720-3422) senden und auf Anforderung durch IBM eine Liste der Kompilierungsfehler und die fehlerhaften Binär- und Quellcodefragmente beifügen.
- h. Unterstützte Hardware (Supported Hardware): Ausgewählte IBM Power PC 970-Systeme, POWER4-Systeme, POWER5-Systeme und POWER 6-Systeme, auf denen die POWER Architecture Platform Requirements (PAPR) implementiert ist.
- i. Zielplattform (Target Platform): Die unterstützte Hardware, auf der AIX 6 ausgeführt wird und der Kunde versucht, die berechtigte Anwendung erneut zu kompilieren und auszuführen.
- j. Spezifikationskonformes Programm (Well-Behaved Program): Bezieht sich auf die angegebene Funktionalität und die Programmierschnittstellen, die in den AIX-Benutzerreferenzveröffentlichungen von IBM dokumentiert sind (verfügbar unter <http://publib.boulder.ibm.com/infocenter/pseries/>), ohne dass versucht wird, das Programm auf AIX OS-Versionen oder IBM Maschinen auszuführen, die entweder in den Veröffentlichungen nicht genannt oder als ausdrücklich nicht geeignet angegeben sind.

2. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- a. Die Laufzeit der Erklärung beginnt, wenn der Kunde einen Anspruch im Rahmen des Einreichungsverfahrens geltend macht.
- b. Die Erklärung endet frühestens

- (1) zu dem Termin, an dem IBM den Kunden i) über eine Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 4.d unten in Kenntnis setzt, oder ii) wenn das Maximum von einhundert (100) Arbeitsstunden bei IBM erreicht ist, wie in Ziffer 4.e unten angegeben;`
- (2) wenn die Herstellung oder der Service für einen Teil der berechtigten Anwendung eingestellt wird;
- (3) wenn der Vertrag des Kunden mit IBM über Software-Maintenance für AIX 6 ausläuft oder nicht mehr rechtskräftig ist;
- (4) wenn für die berechnigte Anwendung gemäß dieser Erklärung bereits eine Mängelbeseitigung stattgefunden hat und die Anwendung später vom Kunden geändert, funktional erweitert oder anderweitig abgeändert wird;
- (5) wenn der Kunde es verabsäumt, den in dieser Erklärungen genannten Verpflichtungen nachzukommen; oder
- (6) wenn IBM auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen nicht in der Lage ist, die vom Kunden unter einem AIX OS erfolgreich ausgeführte Anwendung ebenfalls erfolgreich auszuführen.

3. ZUSAGE

- a. Die Zusage von IBM im Rahmen dieser Erklärung beinhaltet Folgendes:
 - (1) Eine berechnigte 32-Bit- oder 64-Bit-Anwendung, die unter AIX 5.1, 5.2 oder 5.3 läuft, kann unter AIX 6 ohne erneute Kompilierung ausgeführt werden und ohne dass Fehler auftreten, die nicht bereits unter AIX 5.1, 5.2 oder 5.3 bestanden haben, vorausgesetzt, es handelt sich um ein spezifikationskonformes Programm, das keine Programmieretechniken verwendet, die nicht portierbar sind, einschließlich der im "AIX Binary Compatibility Statement" (<http://www.ibm.com/systems/p/os/aix/compatibility/conditions/>) genannten Techniken. Ferner
 - (2) kann eine berechnigte 32-Bit-Anwendung, die unter AIX 4.1, 4.2 oder 4.3 läuft, unter AIX 6 ohne erneute Kompilierung ausgeführt werden und ohne dass Fehler auftreten, die nicht bereits unter AIX 4.1, 4.2 oder 4.3 bestanden haben, vorausgesetzt, es handelt sich um ein spezifikationskonformes Programm.
- b. IBM gewährleistet, dass Unterstützung für einen Anspruch mit angemessener Sorgfalt und in wirtschaftlich sinnvollem Umfang zur Verfügung gestellt wird.
- c. Diese Gewährleistungen sind abschließend für den IBM Kunden und dessen Kunden (sofern zutreffend) und ersetzen sämtliche etwaigen sonstigen Gewährleistungsansprüche, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. IBM übernimmt keinerlei Gewährleistungen, weder für eine zufriedenstellende Qualität noch für die Handelsüblichkeit oder die Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck.
- d. IBM übernimmt keine Gewährleistung für die unterbrechungs- und fehlerfreie Bereitstellung von Unterstützungsleistungen oder für eine Behebung sämtlicher Fehler und Mängel.
- e. Die Zusage wird unwirksam bei Missbrauch, Unfall, Änderung, ungeeigneter Betriebsumgebung, dem Betrieb unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen oder bei Fehlern, die durch ein Produkt verursacht werden, für das IBM nicht verantwortlich ist. Die Zusage wird auch dann unwirksam, wenn die berechnigte Anwendung vom Kunden nicht in einer Produktionsumgebung ausgeführt wird oder im Handel nicht erhältlich ist, wenn die Lizenzen des Kunden für AIX OS oder AIX 6 ungültig werden, oder wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Anspruchs bei IBM im Rahmen dieser Erklärung nicht im Besitz eines gültigen Vertrags mit IBM über Software-Maintenance für AIX 6 ist.

4. MÄNGELBESEITIGUNG

- a. Der Kunde muss IBM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die IBM nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet, um entweder festzustellen, ob die Anwendung eine berechnigte Anwendung ist, oder um das Problem zu diagnostizieren. Folgende kann angefordert werden:
 - (1) Die fehlerhaften Binär- und Quellcodefragmente der Anwendung;
 - (2) Fehlerberichte und alle weiteren Testdaten, die sich auf das gemeldete Problem beziehen;
 - (3) Informationen über Konfiguration, Workload, andere ausgeführte Anwendungen und die Systemumgebung;

- (4) entweder:
 - (a) Zugriff auf das System des Kunden, auf dem sich der gesamte Binärcode (sog. Binaries) befindet, der zur ferneren Ausführung der berechtigten Anwendung auf dem System des Kunden erforderlich ist, oder
 - (b) der gesamte Binärcode und alle weiteren Informationen, die IBM für notwendig erachtet, um das für die berechnete Anwendung gemeldete Problem zu reproduzieren; und
- (5) alle Informationen, die IBM benötigt, um die erfolgreiche Ausführung der Anwendung durch den Kunden auf einem vorhandenen AIX-System zu wiederholen.
- b. Die von IBM durchgeführte Mängelbeseitigung ist auf folgende Maßnahmen begrenzt:
 - (1) Falls IBM feststellt, dass das Problem durch AIX 6 verursacht wurde, wird IBM mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand versuchen, dem Kunden eine Programmkorrektur (Patch) für AIX 6 zur Verfügung zu stellen.
 - (2) IBM wird den Kunden per E-Mail dabei unterstützen, die Anwendung so zu ändern, dass sie entweder ohne eine erneute Kompilierung ausgeführt oder als berechnete Anwendung nochmals eingereicht werden kann.
 - (3) Änderungen an AIX 6 zur Korrektur der Inkompatibilität werden unter Umständen nur in den neuesten Update-Level oder in einigen Fällen in eine zukünftige AIX-Version übernommen.
- c. Ungeachtet der obigen Ausführungen oder eines anderen Bestandteils dieser Erklärung ist die Unterstützung im Rahmen dieser Erklärung auf einhundert (100) Arbeitsstunden pro berechtigter Anwendung begrenzt. Unterstützung vor Ort ist unter dieser Erklärung nicht vorgesehen. Unterstützung durch IBM für den Kunden bei der Lösung von Problemen, die dazu führen, dass eine Anwendung nicht als berechnete Anwendung eingestuft werden kann, sind in dieser Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen. Die zuvor genannten Einschränkungen gelten auch dann, wenn eine Maßnahme zur Mängelbeseitigung ihren Zweck verfehlt hat.
- d. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die von IBM im Rahmen dieser Erklärung bereitgestellte Mängelbeseitigung die einzige Art der Mängelbeseitigung für einen Anspruch darstellt.

5. ALLGEMEINES

- a. Alle zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen werden als nicht vertraulich angesehen. Der Austausch vertraulicher Informationen erfolgt unter einer separaten, unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung.
- b. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.
- c. Die Sprache, in der Ansprüche geltend gemacht werden, und die gemäß dieser Erklärung geleistete Unterstützung, einschließlich des Antragsformulars für zugesagte AIX-Binärkompatibilität, ist Englisch.
- d. Die Abschnitte der Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete (IPLA) für AIX 6 mit dem Titel "Haftungsbegrenzung," "Allgemeines," und "Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren", einschließlich der jeweiligen länderspezifischen Bedingungen, werden Bestandteil dieser Erklärung und durch Bezugnahme mit den folgenden Änderungen in dieses Dokument übernommen:
 - (1) Der Begriff "Programm" wird durch den Begriff "Zusage" ersetzt.
 - (2) Der Textabschnitt "Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen unterliegen der Rechtsprechung des Landes, in dem die Programmlizenz erworben wurde" wird ersetzt durch "Die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen der Vertragsparteien kommen nur in dem Land zum Tragen, in dem der Kunde die Zusage erhält, oder bei Zustimmung durch IBM in dem Land, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.
 - (3) Der folgende Text im Unterabschnitt "Geltendes Recht" "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben" wird ersetzt durch "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Zusage erhält"

Die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete (IPLA) werden entweder in Form einer Broschüre oder auf CD mit den IBM Programmen geliefert, die den IPLA unterliegen. Sie sind außerdem direkt bei IBM oder den IBM Resellern erhältlich und stehen im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <http://www.ibm.com/software/sla>.

Diese Erklärung und die durch Bezugnahme übernommenen Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete (IPLA) bilden die abschließende Vereinbarung zwischen IBM und dem Kunden hinsichtlich der zugesagten AIX-Binärkompatibilität und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zwischen dem Kunden und IBM hinsichtlich der zugesagten AIX-Binärkompatibilität. Durch Unterzeichnen dieser Erklärung bestätigen beide Vertragsparteien, dass nur der Inhalt der Erklärung und darüber hinaus keine sonstigen Zusicherungen für sie verbindlich sind, insbesondere 1) Angaben zu Leistung oder Funktion eines Produkts oder Systems, außer denjenigen die oben unter Ziffer 3 ausdrücklich zugesagt werden; 2) Erfahrungen oder Empfehlungen Dritter; oder 3) durch den Kunden angeblich erzielbare Ergebnisse oder Einsparungen. Zusätzliche oder hiervon abweichende Absprachen in einem Schriftstück des Kunden (wie z. B. der Bestellung) sind nichtig. Jede Vertragspartei erklärt durch eigenhändige Unterzeichnung des Antragsformulars für zugesagte AIX-Binärkompatibilität (oder eines anderen Dokuments, in das diese Erklärung durch Bezugnahme übernommen wird) ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieser Erklärung.